

## **Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Perkam**

**Vom 20.02.2024**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Perkam folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### **I. Neubau der Kläranlage**

1. Die Ausbaugröße wird auf 2.200 EW festgelegt
2. Verbesserung der Reinigungsleistung im Vergleich zum vorherigen Tropfkörper-Verfahren durch
  - a. Verbesserung der Nitrifikation
  - b. Elimination von Stickstoff (Überwachungswert: Nges = 18 mg/l)
  - c. Verbesserung der Elimination von Phosphor (Überwachungswert: Pges = 2 mg/l)
3. Lage und Zulauf zur neuen Kläranlage
  - a. Neubau am bestehenden Kläranlagengelände, im Bereich der ehemaligen Schöpfungsteiche (seit Bau der Wirbelschwebebettreaktoren außer Betrieb)
  - b. Zulauf zur Kläranlage weiterhin über die bestehende Druckrohrleitung vom RÜB III Radldorf kommend
  - c. Kappung dieser Leitung auf Höhe des Kläranlagenneubaus und Zuleitung ins neue Betriebsgebäude (Kompaktanlagenraum)
  - d. Erstellung eines Energieumwandlungsschachts vor der neuen Kompaktanlage (mechanische Reinigungsstufe)
4. Bau eines Betriebsgebäudes
  - a. Ausführung mit Pultdach (Neigungswinkel 10°) und Dachüberstand von 90 cm auf allen Seiten, eingeschossige Bauweise mit Dachboden (kalt) oberhalb des Sozialtraktes
  - b. Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Eigenstromerzeugung, daher auch Pultdach mit durchgehender Dachfläche
  - c. Bau nach den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV)
  - d. Herstellung der Frostsicherheit mittels Beheizung über Frostwächter (elektrisch; Nutzung des Stroms der PV-Anlage)
  - e. Warmwasser mittels Durchlauferhitzer und Untertischboiler
  - f. ggf. spätere Beheizung über Wärmepumpe möglich

- g. Betriebsgebäude mit Kompaktanlagenraum, Gebläsestation, Raum für Rücklauf- und Überschussschlammumpfen/Raum zur Schlammeindickung, Werkstatt/Lager, Labor, Büro/Aufenthaltsraum, Sanitärraum/Umkleide, Elektroraum für die Unterbringung der EMSR-Technik der gesamten Kläranlage:
- Abmessungen: 15,49 m x 10,99 m (westlicher Gebäudeteil)
  - Abmessungen: 14,50 m x 7,99 m (östlicher Gebäudeteil/Sozialtrakt und Gebläsestation)
  - Lichte Höhe Kompaktanlagenraum, Raum für Rücklauf- und Überschussschlammumpfen/Raum für Schlammeindickung und Werkstatt: Öffnung bis unter Dachschalung; Tor Kompaktanlagenraum mit einer lichten Höhe von 3,25 m
  - Lichte Höhe Sozialtrakt inkl. Sanitärräume, Labor und Büro: 3,06 m mit Anbringung einer abgehängten Decke bei 2,75 m
  - Entwässerung über die Grundleitungen (Freispiegel) ins Filtrat- /Prozesswasserpumpwerk
- h. Dachgeschoss über Sozialtrakt als Lagerraum mit Zugang über Bodentreppe
5. Bau einer Kompaktanlage (mechanische Reinigungsstufe)
- a. mit Rechanlage zur Abscheidung von Feststoffen
  - b. mit Rechengutwaschpresse zur Entfernung von organischem Material
  - c. mit belüftetem Sandfang zur Sandabscheidung (Sedimentation)
  - d. mit Sandwaschanlage bzw. Sandklassierer zur Reinigung des abgetrennten Sands
  - e. mit Fettfang/Fettpaddel zur Abtrennung von Fetten/Ölen (Flotation)
  - f. Maße belüfteter Sand- und Fettfang: Länge 5,20 m, Breite Sand- und Fettfang ca. 1,50 m, Tiefe ca. 1,60 m, Auslegung Sandfang  $Q_M$  25 l/s
  - g. Ausführung des Rechens als Siebtrommelrechen mit 600 mm Durchmesser, Lochabstand 3 mm und  $Q_{max}$  40 l/s sowie einem Notüberlauf
  - h. Automatische Steuerung der Kompaktanlage und Einbindung in das Prozessleitsystem
6. Bau eines Belebungs- und Nachklärbeckens als Kombibecken (innenliegende Nachklärung)
- a. Belebungsbecken (biologische Reinigungsstufe)
    - Durchmesser:  $D_A = 23,20$  m;  $D_I = 11,70$  m
    - Wassertiefe: 4,65 m
    - Nutzbares Volumen: ca. 1.200 m<sup>3</sup>
    - Wahl des Belebungsverfahrens mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung
    - Gekennzeichnet durch eine gute Reinigungsleistung (Elimination von Nährstoffen), einen großen Belastungsspielraum, eine hohe Betriebssicherheit und eine einfache aerobe Stabilisierung des Schlammes
    - Intermittierende Nitrifikation und Denitrifikation
    - Bemessung des Belebungsbeckens nach DWA A 131 (2016)

- Dreiteilung des Belebungsbeckens zur Erleichterung späterer Revisionsarbeiten
  - Erstellung einer Leitung DN 350 (PE-HD/V4A – neben/unter Bauwerk) für den Zu- und Ablauf des zu reinigenden Abwassers
  - Erstellung einer Leitung DN 200 (V4A) für die Luftzufuhr der Belüftung, bzw. den Sauerstoffeintrag in das Belebungsbecken
  - Anbringen von je 8 Belüfterplatten pro Belebungs-kaskade (insgesamt 24 Stück)
  - Bau Gebläsestation im Betriebsgebäude
    - i. zwei Schraubenkompressoren
    - ii. Ansaugleistung ca. 1.100 Nm<sup>3</sup>/h und Betriebsdruck von ca. 600 mbar
  - Bau Verteilerbauwerk (zwischen Kaskade 1 und 3) zur Regelung des Zu- und Abflusses zum Belebungsbecken; zugleich Dosierstelle für die Phosphatfällung
- b. Nachklärbecken:
- Durchmesser: 11,00 m
  - Maximale Wassertiefe: 4,80 m, Wassertiefe  $h_{2/3}$ : 4,57 m
  - Nutzbare Oberfläche: ca. 90 m<sup>2</sup>
  - Mittelbauwerk  $D_A = 2,50$  m zur Befüllung
  - Erstellung einer Leitung DN 350/300 (V4A) für Zu- und Ablauf des zu reinigenden Abwassers
  - Erstellung einer Leitung DN 200 (V4A/PE-HD – unter/neben Bauwerk) für die Rückführung des Belebtschlamm in das Belebungsbecken
  - Erstellung einer Leitung DN 80 (V4A/PE-HD – unter/neben Bauwerk) für den Schwimmschlammabzug
7. Bau Rücklaufschlamm- und Überschussschlamm-pumpwerk (RLS- /ÜSS-PW)
- a. separater Raum im Betriebsgebäude
  - b. 2 Rücklaufschlamm-pumpen für den RLS:  $Q_{max} =$  je 15 l/s
    - redundanter Betrieb
    - RLS-Pumpe 2 kann auch als ÜSS-Pumpe betrieben werden (Redundanz des ÜSS-Pumpwerks)
  - c. 1 Exzentrerschneckenpumpe für den ÜSS:  $Q_{max} = 3,0$  l/s
  - d. Erstellung einer Leitung DN 200 (V4A/PE-HD – unter/neben Bauwerk) vom Schlammtrichter des Nachklärbeckens ins das KG des Betriebsgebäudes
8. Bau Messschacht; Ablauf Kläranlage
- a. Abmessung Messschacht: 4,25 x 2,30 x 2,80 Meter (L x B x T)
  - b. gedückerte Leitungsführung und Durchflussmessung mittels MID DN 150
  - c. Erstellung Ablaufleitung DN 250 (PP) und Anschluss an den vorhandenen Ableitungskanal in Richtung Vorfluter Kleine Laber
9. Bau einer WHG-konformen Lager- bzw. Abfüllfläche
- a. Abmessungen: 8,00 m x 6,00 m aus Stahlbeton
  - b. Einfassung mit Granitbordsteinen

- c. einschließlich aller darunterliegenden Leerrohre
  - d. für die später geplante Installation einer Phosphatfällungsanlage
10. Bau einer Fläche für die Schlamm entwässerung
- a. Abmessungen: 10,00 m x 10,00 m
  - b. Stellplatz für eine mobile Schlamm entwässerungsanlage mit Abfluss ins Filtrat-/ Prozesswasserpumpwerk
11. Bau Filtrat-/Prozesswasserpumpwerk
- a. Sammlung von Filtrat-/ Prozesswasser, sowie Abwasser aus dem Betriebsgelände
  - b. Rückführung in den Zulaufschacht
  - c. zwei Tauchmotorpumpen mit je  $Q_{\max} = 10 \text{ l/s}$
  - d. Erstellung einer Druckrohrleitung DN 150 (PE-HD) in Richtung Zulauf der Kläranlage
12. Bau eines Schlamm silos
- a. Durchmesser: 11,00 m (lichte Abmessung)
  - b. Maximale Wassertiefe: 4,50 m
  - c. Schlamm speichervolumen bei 0,50 m Freibord:  $V = 420 \text{ m}^3$
  - d. Trübwasserabzug mittels Tauchmotorpumpe
13. Bau einer Schlamm eindickung
- a. integriert im Raum für Rücklauf- und Überschussschlamm pumpen
  - b. Anlage bestehend aus:
    - Dünnschlammförderpumpe inkl. Zubehör und Kleinteilen
    - Scheibeneindicker mit Flockungsreaktor und Dickschlammtrichter
    - 2-Kammer-Aufbereitungsstation (2 x 500 Liter)
    - Dosier- und Konzentratpumpe für Flockungshilfsmittel inkl. Zubehör und Kleinteilen
    - Messeinrichtungen (MID's, ...)
    - Dickschlammförderpumpe (Exzenterpumpe)
    - sämtliche erforderliche Rohrleitungen und Armaturen
    - Lagertank für Flockungshilfsmittel
  - c. Lieferung Schaltschrank, Elektrische Verkabelung der gesamten Anlage
14. Verlegung neuer Leitungen
- a. Verlegung eines neuen Leerrohrnetzes für die Stromversorgung der neuen Gebäude und Anlagenteile
  - b. Bau von Kabelzugschächte an den Kreuzungspunkten des Rohrnetzes
  - c. Verlegung von Leitungen DN 200 – DN 350 (PP/V4A) für die Zu- und Ablaufleitung des Abwassers zwischen den vorgenannten Bauwerken
15. E-Technik und Prozessleitsystem für die gesamte neue Kläranlage zur optimalen Steuerung des Reinigungsprozesses
16. Erschließung des neuen Kläranlagengeländes
- a. Stromzuführung (Bayernwerk); Überprüfung und ggf. Erhöhung der Anschlussleistung (u. a. wg. Neubau Photovoltaikanlage)
  - b. Telefon/Breitband

17. Erstellung der neuen Außenanlagen/Oberflächen
  - a. Zufahrt über das bestehende Kläranlagengelände erneuern
  - b. Neubau einer Umfahrung um das Kombibecken
  - c. Auffüllung/Geländeangleichung der nicht mehr benötigten alten Klärbecken
  - d. Gestaltung einer zentralen Betriebsfläche zwischen Kombibecken, Betriebsgebäude und Schlammsilo
  - e. Anlegen von Grünflächen zur Auflockerung des Betriebsgeländes
  - f. Entwässerung der gesamten befestigten Fläche über technische Entwässerungseinrichtungen (V-Rinne, Homburger Kante, Straßensinkkästen, RW-Kanäle) oder Entwässerung über Straßenböschungen wenn möglich
  - g. Retentionsraumausgleich im Bereich der Kleinen Lauer aufgrund von Auffüllungen im Bereich des neuen Betriebsgebäudes
18. Errichtung einer Zaunanlage um die gesamte Kläranlage
19. Errichtung einer Straßenbeleuchtung (schaltbar) für das gesamte Kläranlagengelände
20. Bepflanzung des Kläranlagengeländes nach Vorgaben des Grünordnungsplans

## **II. Rückbau bestehende Kläranlage**

1. Rückbau sämtlicher Bauwerke am Kläranlagengelände und umweltgerechte Entsorgung
  - a. altes Betriebsgebäude
  - b. Gebäude Wirbelbettbiologie
  - c. alter Tropfkörper
2. Rückbau sämtlicher, nicht mehr benötigter klärtechnischen Anlagenteile
3. Rückbau bzw. Verschluss und Verfüllung sämtlicher nicht mehr benötigter Ver- und Entsorgungsleitungen

## **III. Sanierung des Entlastungsbauwerks RÜB III Radldorf**

1. Erneuerung der beiden Zulaufpumpen
  - a. Erhöhung der Förderleistung auf je 25 l/s
  - b. Einbindung in das Prozessleitsystem der Kläranlage
2. Erneuerung sämtlicher elektrotechnischer Anlagenkomponenten
3. Erweiterung des Speichervolumens RÜB der Mischwasserentlastung
  - a. Einbindung in das bestehende Rückhaltevolumen
  - b. Ermittlung der Entlastungsmenge in den Vorfluter über eine Ultraschall-Echolot-Messung und Übertragung über Fernwirktechnik an das Prozessleitsystem der Kläranlage
  - c. Installation von zwei kleinen Rührwerken im Tiefpunkt zur Herstellung eines pumpfähigen Schlamm-Sand -Wasser-Gemisches
4. ggf. bauliche Sanierung des Bestandes erforderlich

## **§ 2** **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3** **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4** **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## § 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von **5.000.000,00 Euro** wird nach der Summe der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen umgelegt.

(2) Da die Summe der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) <sup>1</sup>Der **vorläufige Beitragssatz** beträgt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>0,61 €</b>   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>14,87 €.</b> |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden kann oder darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen festgelegt.

## § 7 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

**GEMEINDE PERKAM**

Perkam, den 20.02.2024



Hubert Ammer  
Erster Bürgermeister